



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 2021

Nummer 80

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	15. 11. 2021	Berichtigung der Achten Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	1210
2011	18. 11. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	1216
20302	17. 11. 2021	Vierte Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung	1222
2126	16. 11. 2021	Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Corona-Test- und Quarantäneverordnung . .	1222
221	19. 11. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2021/2022	1222
223	17. 11. 2021	Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium in der gymnasialen Oberstufe und den Bildungsgängen des Berufskollegs.	1239
2251	29. 10. 2021	Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag (MI-Satzung) . .	1240
311	9. 11. 2021	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshafthsachen .	1243
93	11. 11. 2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung.	1243

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

1110

**Berichtigung der
Achten Verordnung zur Änderung
der Landeswahlordnung**

Vom 15. November 2021

Die Achte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. 2021 S. 790) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird in Nummer 3 nach den Wörtern „nicht im“ das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlscheinverzeichnis“ ersetzt.
2. Die Anlagen 4, 14a und 14b erhalten die aus dem Anhang zu dieser Berichtigung ersichtliche Fassung.

Düsseldorf, den 15. November 2021

Der Minister des Innern
Im Auftrag
Monika W i ß m a n n

Wahlschein ¹⁾

für die Landtagswahl am

Wahlschein-Nr.

Wählerverzeichnis-Nr.

nur gültig für den Wahlkreis

oder
Stimmbezirk

.....
Nummer und Name

Wahlschein gem. § 3 Abs. 4 Satz 2
LWahlG

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Herr/Frau ⁴⁾

geboren am

wohnhaft in ²⁾

.....
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis

1. unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch
2. Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl

teilnehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in ⁴⁾

Dienststempel

Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt ³⁾ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Die Unterzeichnung „- gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin -“ ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflußnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾

Ich versichere gegenüber dem/der (Ober-)Bürgermeister/in ⁴⁾ an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel

- persönlich ⁴⁾
- als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin ⁴⁾ gekennzeichnet habe.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Wählers / der Wählerin / der Hilfsperson: Vor- und Familienname

.....
nur von einer Hilfsperson in Druckschrift auszufüllen: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Achtung!

Bitte vorstehende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein - zusammen mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelmuschlag - in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

1 Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.

2 Nur ausfüllen, wenn die Versandschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

3 Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

4 Unzutreffendes streichen.

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)⁴⁾

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer /seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. **Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d i. V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.**

Ausgegeben

....., den Der /Die Kreiswahlleiter/in

(Dienstsiegel der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters)

.....
Unterschrift**Unterstützungsunterschrift für einen Kreiswahlvorschlag****Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag**der
Name der Partei oder Wählergruppe und ggf. ihre Kurzbezeichnung oder Kennwort bei parteiloser Bewerberin/parteilosem Bewerber**für die Landtagswahl am / im Jahr ⁵⁾**in dem
Familienname, Vorname, Wohnort**als Bewerber/in im Wahlkreis** **benannt ist.**
Nummer und NameNachstehende Angaben sind **vollständig** und **deutlich lesbar** von der/dem Unterzeichnenden **persönlich und handschriftlich** auszufüllen ¹⁾

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)²⁾:
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort**Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.** ^{3) 5)}....., den
Ort Datum Persönliche und handschriftliche Unterschrift**Nicht von der/dem Unterzeichnenden auszufüllen**
Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾³⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichnende ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung erfüllt(e) er/sie die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Landeswahlgesetz, ist (war) im Wahlkreis wahlberechtigt (§19 Abs. 2 Satz 3 Landeswahlgesetz) und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 Landeswahlgesetz).

....., den Die/Der (Ober-)Bürgermeister/in
Ort Datum

(Dienstsiegel)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

- 1 Unterzeichnende, die des Schreibens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Angaben persönlich und handschriftlich zu machen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Es wird empfohlen, den Grund der Beziehung und den Namen der Hilfsperson auf der Rückseite des Formblattes zu vermerken.
- 2 Der/Die Unterzeichnende muss im Wahlkreis ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung, haben.
- 3 Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO zu erteilen.
- 4 Das Formblatt kann mit einem Wasserzeichen in Form eines Wappens oder Signets hinterlegt werden.
- 5 Nichtzutreffendes streichen.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit ihrer Unterstützungsunterschrift auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge gemäß § 19 Absatz 2 Landeswahlgesetz nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 9 Absatz 3, 10 Absatz 4, 17a - 24 und 34 Landeswahlgesetz und den §§ 22 - 29, 55 - 59 und 68 Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei, Wählergruppe oder sonstige politische Vereinigung
(.....)¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter (Postanschrift:; E-Mail:)¹ ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift:)¹
Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 22 Landeswahlgesetz, § 68 Kommunalwahlordnung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 67 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 5 Abs. 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 5 Abs. 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 5 Abs. 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach § 5 Abs. 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 und 2 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 24 Landeswahlordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
11. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen Vereinigung einzutragen.

² Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

³ Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) ⁴⁾

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108d i. V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben
Düsseldorf, den

Der/Die Landeswahlleiter/in

(Dienstsiegel)

.....
Unterschrift

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste

des/der
Name der Partei und ggf. Ihre Kurzbezeichnung

für die Landtagswahl am / im Jahr ⁴⁾

Nachstehende Angaben sind **vollständig** und **deutlich lesbar** von der/dem Unterzeichnenden
persönlich und handschriftlich auszufüllen ¹⁾

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)²⁾:

.....
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ^{3) 4)}

....., den
Ort Datum Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Nicht von der/dem Unterzeichnenden auszufüllen
Bescheinigung des Wahlrechts ^{2) 3)}

Der/Die vorstehende Unterzeichnende ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung erfüllt(e) er/sie die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Landeswahlgesetz und ist (war) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 Landeswahlgesetz).

....., den
Ort Datum

Die/Der (Ober-)Bürgermeister/in

(Dienstsiegel)

.....
Datenschutzhinweise auf der Rückseite

- 1 Unterzeichnende, die des Schreibens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Angaben persönlich und handschriftlich zu machen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Es wird empfohlen, den Grund der Beiziehung und den Namen der Hilfsperson auf der Rückseite des Formblattes zu vermerken.
- 2 Der/Die Unterzeichnende der Landesliste muss im Land Nordrhein-Westfalen ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung, haben.
- 3 Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO zu erteilen.
- 4 Nichtzutreffendes streichen.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit ihrer Unterstützungsunterschrift auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge gemäß § 20 Absatz 1 Landeswahlgesetz nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 9 Absatz 3, 10 Absatz 4, 17a - 24 und 34 Landeswahlgesetz und den §§ 22 - 29, 55 - 59 und 68 Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei,
(.....)¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter (Postanschrift:; E-Mail:)¹ ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift:).¹
Im Falle von Wahlreklamationen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 22 Landeswahlgesetz, § 68 Kommunalwahlordnung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 67 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 5 Abs. 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 5 Abs. 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 5 Abs. 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach § 5 Abs. 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 und 2 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 24 Landeswahlordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
11. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen Vereinigung einzutragen.

² Entsprechende Postanschrift und E-Mail einsetzen

³ Entsprechende Postanschrift und E-Mail der Wahlleiter einsetzen, die die Sitzungen organisieren

2011

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für
Amtshandlungen des für Wissenschaft zuständigen
Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 18. November 2021

Auf Grund des § 82 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), der durch Artikel 1 Nummer 76 Buchstabe a des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2015 (GV. NRW. 2016 S. 14), die durch Verordnung vom 6. Januar 2021 (GV. NRW. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gebühren“ durch die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „16. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456)“ durch die Angabe „23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 842)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331)“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „31. Januar 2022“ durch die Angabe „30. November 2026“ ersetzt.
4. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2021

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Anlage**Gebührentarif****1****Staatliche Anerkennung**

1.1

Staatliche Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als Hochschule (einschließlich vorbereitendes Verfahren)

Gebühr: Euro 4 130 bis 16 330

1.2

Verlängerung der staatlichen Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als Hochschule (einschließlich vorbereitendes Verfahren)

Gebühr: Euro 5 890 bis 11 690

1.3

Feststellung der fortdauernden Geltung der unbefristet staatlichen Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als Hochschule (einschließlich vorbereitendes Verfahren)

Gebühr: Euro 5 890 bis 11 690

1.4

Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Standort

Gebühr: Euro 1 450 bis 3 960

1.5

Verlängerung der Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Standort

Gebühr: Euro 390 bis 1 450

1.6

Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Studiengang

Gebühr: Euro 390 bis 1 930

1.7

Verlängerung der Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Studiengang

Gebühr: Euro 390 bis 1 450

1.8

Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Studienort

Gebühr: Euro 970 bis 3 960

1.9

Verlängerung der Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Studienort

Gebühr: Euro 290 bis 1 450

2**Feststellung der Gleichwertigkeit**

2.1

Feststellung der Gleichwertigkeit einer Promotions- oder Habilitationsordnung

Gebühr: Euro 970 bis 2 900

2.2

Erneute Feststellung der Gleichwertigkeit einer Promotions- oder Habilitationsordnung

Gebühr: Euro 390 bis 970

3**Zustimmung zur Führung von Bezeichnungen**

3.1

Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer oder einem hauptberuflich Lehrenden für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht zu verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, „Professorin an einer Kunsthochschule“ oder „Professor an einer Kunsthochschule“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen

Gebühr: Euro 320 bis 1 610

3.2

Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule zur Erteilung der Erlaubnis, dass eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor nach Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, „Professorin an einer Kunsthochschule“ oder „Professor an einer Kunsthochschule“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ weiterführen darf

Gebühr: Euro 140 bis 560

3.3

Verzicht auf die Zustimmung nach § 73a Absatz 4 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HG)

Gebühr: Euro 730 bis 1 820

3.4

Verlängerung des Verzichts auf die Zustimmung nach § 73a Absatz 4 Satz 3 HG

Gebühr: Euro 730 bis 3 730

3.5

Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts

Gebühr: Euro 4 130 bis 8 270

3.6

Verlängerung des Promotions- oder Habilitationsrechts

Gebühr: Euro 2 120 bis 8 270

3.7

Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht zu verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen

Gebühr: Euro 3 960 bis 7 920

3.8

Verlängerung der Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht zu verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen

Gebühr: Euro 2 030 bis 7 920

3.9

Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer Einrichtung außerhalb der staatlich anerkannten Hochschule, die nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte dient, eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, zu verleihen

Gebühr: Euro 2 420 bis 4 830

3.10

Verlängerung der Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer Einrichtung außerhalb der staatlich anerkannten Hochschule, die nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte dient, eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, zu verleihen

Gebühr: Euro 1 450 bis 4 830

3.11

Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in nichtmedizinischen Gesundheitsbereichen dienenden Einrichtung eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, zu verleihen

Gebühr: Euro 2 420 bis 4 830

3.12

Verlängerung der Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in nichtmedizinischen Gesundheitsbereichen dienenden Einrichtung eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, zu verleihen

Gebühr: Euro 1 450 bis 4 830

4

Sonstige Amtshandlungen

4.1.

Amtshandlungen des Ministeriums infolge von wesentlichen, die Anerkennung nach § 72 Absatz 2 HG sowie die Erstreckung nach § 73a Absatz 3 HG berührenden Änderungen

Gebühr: Euro 1 260 bis 3 440

4.2

Amtshandlungen des Ministeriums nach Anzeige gemäß § 75 Absatz 2 HG

Gebühr: Euro 340 bis 1 260

4.3

Feststellung nach § 75 Absatz 3 HG

Gebühr: Euro 340 bis 1 260

4.4.

Verlängerung der Feststellung nach § 75 Absatz 3 HG

Gebühr: Euro 170 bis 840

Hinweis:

Die vorstehenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 4.2 bis 4.4 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührensatzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.5

Ausstellung einer Führbarkeitsbescheinigung für im Ausland erworbene akademische Grade

Gebühr: Euro 80 bis 310

4.6

Erteilung einer Untersagungsverfügung nach § 69 Absatz 7 Satz 5 HG

Gebühr: Euro 250 bis 6 720

4.7

Institutionelle Anerkennung nach § 73a Absatz 2 Satz 2 HG

Gebühr: Euro 200 bis 400

4.8

Verlängerung der institutionellen Anerkennung nach § 73a Absatz 2 Satz 2 HG

Gebühr: Euro 200 bis 400

4.9

Amtshandlungen des Ministeriums nach Anzeige gemäß § 75 Absatz 6 HG

Gebühr: Euro 390 bis 1 350

5**Auslagen**

5.1

Kosten der internen und externen Qualitätssicherung nach § 73 Absatz 7 Satz 2 und § 74a Absatz 5 Satz 2 HG

in tatsächlich entstandener Höhe

5.2

Anfertigung von Kopien und Ausdrucken
je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen

Gebühr: Euro 0,10

je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen

Gebühr: Euro 0,15

je Computerausdruck

Gebühr: Euro 0,25

5.3

Auslagen für besondere Verpackung und/oder besondere Beförderung
in tatsächlich entstandener Höhe

20302

Vierte Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Vom 17. November 2021

Auf Grund des § 33 Absatz 5 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

§ 3 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 24. Juni 2009 (GV. NRW. S. 409), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2021 (GV. NRW. S. 1100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 10 und 11 wird wie folgt gefasst:

„10. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, die zu weniger als drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehraufgaben wahrnehmen:

9 Lehrveranstaltungsstunden

11. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsgruppe A, die mindestens zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehraufgaben wahrnehmen:

5 Lehrveranstaltungsstunden“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hinsichtlich der Lehrverpflichtung der Lehrenden im Sinne der Nummern 12 und 16 überprüft die Dekanin oder der Dekan studienjährlich, ob und aus welchen Gründen von der Obergrenze der Bandbreite der Lehrverpflichtung abgewichen wurde. Dies ist aktenkundig zu machen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 2021

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

– GV. NRW. 2021 S. 1222

und nach dem Wort „Nummer“ die Angabe „3“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

Düsseldorf, den 16. November 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Birgit Szymczak

– GV. NRW. 2021 S. 1222

221

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2021/2022

Vom 19. November 2021

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Anlagen 1 bis 3 zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2021/2022 vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 850) erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juli 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2021

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

2126

Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Corona-Test- und Quarantäneverordnung

Vom 16. November 2021

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Corona-Test- und Quarantäneverordnung vom 12. November 2021 (GV. NRW. S. 1180b) wird wie folgt berichtigt

1. Im Eingangssatz werden die Wörter „1 der Verordnung vom 27. Oktober 2021 (GV. NRW. S. 1166a)“ durch die Wörter „2 der Verordnung vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1172a)“ ersetzt.

2. In Änderungsbefehl Nummer 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „3“ eingefügt

Anlage 1

**Zulassungszahlen in bundesweiten Vergabeverfahren
- Universitätsstudiengänge -**

Wintersemester 2021/2022

Studiengang/ Abschluss	TH Aachen	U Bielefeld	U Bochum	U Bonn	U Duisburg-Essen	U Düsseldorf	U Köln	U Münster
Medizin, S	282	60	346	328	226	408	197	146
Pharmazie, S				86		63		80
Zahnmedizin, S	64			78		50	36	57

Legende:

S - Staatsexamen
TH - Technische Hochschule
U - Universität

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Universitätsstudiengänge -
Wintersemester 2021/2022**

Bachelor-Studiengänge

Studiengang	Abschluss	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
		AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Agrarwissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK				25										
Agrarwissenschaften	Ba (U)				312										
Angewandte Geographie	Ba (U)	105*													
Angewandte Informatik	Ba (U)			169*											
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft	Ba (U)								130*						
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U)					61*									
Angewandte Philosophie	Ba (U) - 2HF								95						
Angewandte Sportwissenschaften	Ba (U)												99*		
Angewandte Sprachwissenschaft	Ba (U)					60*									
Anglistik / Amerikanistik	Ba(U)-Option LA			219								281*			380
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - KF		54												
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - EF		26												
Anglistik: British and American Studies	Ba LA GS		61												
Anglophone Studies	Ba (U) - 2HF								100						
Antike Sprachen und Kulturen	Ba (U) - 2HF									158					
Aquatische Biologie	Ba (U)								25*						
Archäologie	Ba (U)									107*					
Architektur	Ba (U)	232*													80*
Architektur und Städtebau	Ba (U)					147*									
Bauingenieurwesen	Ba (U)					145*									
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)	160*						194*			300*	539*			
Betriebswirtschaftslehre (Duisburg)	Ba (U)								500*						
Betriebswirtschaftslehre (Essen)	Ba (U)								320*						
Bildungswissenschaften	Ba LA GS		116			300						371*		155	
Bildungswissenschaften	Ba LA HRSGe		153			160						339*			
Bildungswissenschaften	Ba LA GymGe		287		391	370									
Bildungswissenschaften	Ba LA SP					300 ^{ci}									
Bildungswissenschaften / Integrierte Sonderpädagogik	Ba LA GS		229												
Bildungswissenschaften mit Förderpädagogik	Ba LA GS													60	
Biochemie	Ba (U)		42*	62*				51*			34*				
Biologie	Ba (U)	126*	64*	236*	201*		381*	50*		251*					
Biologie	Ba (U) - KF		26												
Biologie	Ba (U) - EF		12												
Biologie	Ba(U)-Option LA			40								154*		85	
Biologie	Ba LA BK	8						24			15*				
Biologie	Ba LA HRSGe							82		66	62*		40		
Biologie	Ba LA GymGe	26			36			93		61			20		
Biologie	Ba LA SP									67					
Biomedical Technology	Ba (U) - 2HF												50		
Biowissenschaften	Ba (U)											195*			
Chemie	Ba (U)	164*													
Chemie	Ba(U)-Option LA											75*			
Chemie	Ba LA HRSGe										10				
Chemie	Ba LA GymGe										61				
Chinastudien	Ba (U) - 2HF										36				
Cyber Security	Ba (U)			53											
Deutsch	Ba LA BK	11				36		55			21*	40			
Deutsch	Ba LA HRSGe					57		155		54	113*	60	133		
Deutsch	Ba LA GymGe	156			69	57		207		129		155			
Deutsch	Ba LA SP									184					
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Ba (U) - 2HF				39										
Deutsche Sprache und Literatur	Ba (U) - 2HF									181					
Deutsch-Italienischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	Ba (U)									30					
Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache	Ba (U)									21*					
Englisch	Ba LA BK	6				38		35			16*				
Englisch	Ba LA GS							85		54	101*				
Englisch	Ba LA HRSGe					70		121		66	46*				
Englisch	Ba LA GymGe	121			74	194		143		87					
Englisch	Ba LA SP									49					
English Studies	Ba (U) - 2HF				132					148					
English Studies	Ba (U) - KF				167										
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK				25										
Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften	Ba (U)				140										
Erziehungswissenschaft	Ba (U)						146*	120*		176*	157*				
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - 2HF									220		80			
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - KF		104												
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - EF		19												
Erziehungswissenschaft	Ba(U)-Option LA			88							115*				
Erziehungswissenschaft	Ba LA BK										26*				
Ethnologie	Ba (U) - 2HF									120					
Europäische Studien / Études Européennes	Ba (U)											20*			
Europäische Wirtschaftskommunikation	Ba (U)													15*	
Evangelische Religionslehre	Ba LA HRSGe									13					
Evangelische Religionslehre	Ba LA GymGe									35					
Finanz- und Versicherungsmathematik	Ba (U)							33*							
Französisch	Ba LA HRSGe									12					
Französisch	Ba LA GymGe									70					
Frühförderung	Ba (U)									104*					
Genomforschung	Ba (U) - EF		29												
Geographie	Ba (U)			143*	158*					89*	62*				

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Geographie	Ba (U) - 2HF										25				
Geographie	Ba (U) - EF				31										
Geographie	Ba(U)-Option LA			94							78*			65	
Geographie	Ba LA HRSGe									69	27*				
Geographie	Ba LA GymGe				30					51					
Geoinformatik	Ba (U)										29*				
Geowissenschaften	Ba (U)										97*				
Germanistik	Ba (U) - KF		31												
Germanistik	Ba (U) - EF		18												
Germanistik	Ba(U)-Option LA			372							331*			380	
Germanistik	Ba LA HRSGe		43												
Germanistik (1. UFach)	Ba LA GymGe		35												
Germanistik (2. UFach)	Ba LA GymGe		34												
Germanistik und Mathematik für die Grundschule	Ba(U)-Option LA													400	
Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation	Ba (U) - 2HF							125							
Geschichte	Ba (U) - 2HF							159		210					
Geschichte	Ba(U)-Option LA													220	
Geschichte	Ba LA HRSGe							146		85					
Geschichte	Ba LA GymGe	72			72			148		168					
Gesundheitsökonomie	Ba (U)									72*					
Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement	Ba (U)													60*	
Globale und Transnationale Soziologie	Ba (U)							10*							
Griechisch	Ba LA GymGe									11					
Grundlagen Kognitiver Systeme	Ba (U) - EF		80												
Health Communication	Ba (U)		133*												
Human Movement in Sports and Exercise	Ba (U)										32*				
Informatik	Ba (U)	450			138						86*				
Informatik	Ba(U)-Option LA										51*				
Informationsverarbeitung	Ba (U) - 2HF									60					
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur	Ba (U)									62*					
International Business Studies (IBS)	Ba (U)											333*			
Italienisch	Ba LA GymGe									35					
IT-Sicherheit / Informationstechnik	Ba (U)			197*											
Japanisch	Ba (U) - EF				30										
Japanisch	Ba LA GymGe									14					
Japanische Kultur in Geschichte und Gegenwart	Ba (U) - 2HF									50					
Journalistik	Ba (U)					32* ^{a)}									
Katholische Religionslehre	Ba LA HRSGe									23					
Katholische Religionslehre	Ba LA GymGe									50					
Katholische Theologie	Ba (U) - 2HF									9					
Klinische Linguistik/Sprachtherapie	Ba (U)		30*												
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Ba (U) - EF						71								
Kommunikationswissenschaft	Ba (U)										109*				
Kommunikationswissenschaft	Ba (U) - 2HF							78			39*				
Koreanisch	Ba (U) - EF				30										
Kultur, Individuum und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF			47											
Kunst	Ba LA HRSGe									13					
Kunst	Ba LA GymGe									26					
Kunstgeschichte	Ba (U) - 2HF									111					
Kunstgeschichte	Ba (U) - KF						75								
Kunstgeschichte	Ba (U) - EF						56								
Kunstwissenschaft	Ba (U) - 2HF							60							
Landschaftsökologie	Ba (U)										59*				
Latein	Ba LA GymGe									99					
Law and Economics	Ba (U)				30										
Lebensmittelchemie	Ba (U)										42*				
Lebensmittelchemie	S				32									20*	
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA GS									33					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA SP									65					
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA GS							295		181	373*	170			
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA SP									143		55			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA GS									37	124*				
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA SP									60					
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA GS											85			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA SP											55			
Lernbereich Sachunterricht	Ba LA GS		101					135					77		
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA GS							295		181	370*	170			
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA SP									118		50			
Linguistik und Phonetik	Ba (U) - 2HF									80					
Literaturwissenschaft, allgemeine und vergleichende	Ba (U) - 2HF			70											
Management	Ba (U) - 2HF											87			
Management and Economics	Ba (U)			389*											
Management, Economics and Social Sciences	Ba (U)									42					
Mathematik	Ba (U)				189										
Mathematik	Ba(U)-Option LA										313*				
Mathematik	Ba LA BK							18		17					
Mathematik	Ba LA HRSGe							65		34	114*				
Mathematik	Ba LA GymGe				97			78		56					
Mathematik	Ba LA SP									59					
Medien- und Kulturwissenschaft	Ba (U)						85*								
Medienkulturwissenschaft	Ba (U) - 2HF									95					
Medienmanagement	Ba (U) - EF												27 ^{d)}		
Medienmanagement (Teilzeit)	Ba (U) - EF												3 ^{d)}		

Bachelor-Studiengänge

Studiengang	Abschluss	TH	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni						
		AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Medienwissenschaft	Ba (U)														58*
Medienwissenschaft	Ba (U) - 2HF				66										
Medienwissenschaft - Phil	Ba (U) - 2HF			117											
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/ Medienmanagement u. Medienökonomie	Ba (U)									25*					
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medieninformatik	Ba (U)									30*					
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medienrecht	Ba (U)									41*					
Medienwissenschaften	Ba (U)											80*			
Medienwissenschaften	Ba (U) - 2HF											60			
Medizinische Biologie	Ba (U)								46*						
Medizinische Physik	Ba (U)							46*							
Medizintechnik	Ba (U)								50*						
Moderne Ostasienstudien	Ba (U)								64*						
Modernes Japan	Ba (U) - KF							65							
Modernes Japan	Ba (U) - EF							33							
Mode-Textil-Design-Studien	Ba (U) - 2HF											58			
Molekularbiologie	Ba (U)		36*						30*						
Molekulare Biomedizin	Ba (U)				60										
Molekulare Biotechnologie	Ba (U)		42*												
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ba (U)	34*													
Musik	Ba(U)-Option LA											40*			
Musik	Ba LA HRSGe										8				
Musikvermittlung	Ba (U) - 2HF										35				
Musikwissenschaft	Ba (U) - 2HF										88				
Musikwissenschaft/ Sound Studies	Ba (U) - 2HF				43										
Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht (Deutsch-Französisch)	Ba (U)			20*											
Naturwissenschaften	Ba (U)							40*							
Neurowissenschaften	Ba (U)										15*				
Ökonomik	Ba(U)-Option LA											60*			
Pädagogik	Ba(U)-Option LA														160
Pädagogik	Ba LA BK												20		
Pädagogik	Ba LA GymGe										63		60		
Pädagogik (2. UFach)	Ba LA GymGe		25												
Pädagogik: Entwicklung und Inklusion	Ba (U)													41*	
Philosophie	Ba (U) - 2HF										179				
Philosophie	Ba (U) - KF				151		51								
Philosophie	Ba (U) - EF						31								
Philosophie	Ba(U)-Option LA				197							215*			
Philosophie	Ba LA GymGe				51			95		93					
Philosophy, Politics and Economics	Ba (U)							50*							
Physik	Ba (U)	163*													
Politik	Ba LA BK										16				
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF				54										
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - KF				110										
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF				31										
Politik und Recht	Ba (U)											65*			
Politik und Wirtschaft	Ba (U)											65*			
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba(U)-Option LA			47											
Politikwissenschaft	Ba (U) - KF		86												
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF		57					39							
Politikwissenschaft	Ba(U)-Option LA											93*			55
Praktische Philosophie	Ba LA HRSGe								95		41	37*			
Psychologie	Ba (U)		134*	195*	120*		131*	79*			120*	151*		61*	125*
Psychologie	Ba (U) - EF		36		61										
Psychologie	Ba LA BK					57									
Psychologie	Ba LA GymGe					58									
Psychologie (polyvalent)	Ba (U)	122*													
Public Governance across Borders	Ba (U)											64*			
Quantitative Biology	Ba (U)							40*							
Raumplanung	Ba (U)					187*									
Recht und Management	Ba (U)		30*												
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF		36		29										
Rechtswissenschaft	S		336*	451*	326*		337*				440*	409*			
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ba (U)										60				
Rechtswissenschaft (Deutsch - Türkisch)	Ba (U)										40				
Rechtswissenschaft (Englisch - Deutsch)	Ba (U)										10				
Regionalstudien China	Ba (U)										75*				
Regionalstudien Lateinamerika	Ba (U)										63*				
Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa	Ba (U)										19*				
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)					151*									
Romanistik	Ba (U) - 2HF										76				
Sales Engineering and Product Management	Ba (U)			75*											
Sonderpädagogik	Ba LA BK					20					69				
Sonderpädagogik	Ba LA GymGe										58				
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ba LA SP										287				
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ba LA SP										27				
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ba LA SP										150				
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ba LA SP										95				
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ba LA SP										115				
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ba LA SP										217				
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ba LA SP										40				
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ba LA SP										77		60		
Sonderpädagogik Inklusion	Ba LA SP														175
Soziale Arbeit	Ba (U)								124*					287*	

Master-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Agrarwissenschaft (Große Fachrichtung)	Ma LA BK				23									
Agricultural and Food Economics	Ma (U)				36									
Subtropics - ARTS	Ma (U)				24									
Angewandte Geographie	Ma (U)	22												
Artificial Intelligence and Data Science	Ma (U)					40								
Arzneimittelforschung (Drug Research)	Ma (U)				21									
Arzneimittelwissenschaften	Ma (U)									14				
Behaviour: From Neural Mechanisms to Evolution	Ma (U)		13											
Betriebswirtschaftslehre	Ma (U)									314				
Betriebswirtschaftslehre - Energy and Finance	Ma (U)						24							
Bildungswissenschaften	Ma LA BK									80				
Bildungswissenschaften	Ma LA GS									212				
Bildungswissenschaften	Ma LA HRSGe									196				
Bildungswissenschaften	Ma LA GymGe									553				
Biochemie	Ma (U)		27	36										
Biochemistry	Ma (U)				51					23				
Biological Sciences	Ma (U)									102				
Biologie	Ma LA BK									8				
Biologie	Ma LA HRSGe									27				
Biologie	Ma LA GymGe				30					37				
Biologie	Ma LA SP									23				
Biotechnologie	Ma (U)									27				
Biowissenschaften	Ma (U)									44				
British, American and Postcolonial Studies	Ma (U)									11				
Business Administration - Accounting and Taxation	Ma (U)									56				
Business Administration - Corporate Development	Ma (U)									53				
Business Administration - Finance	Ma (U)									53				
Business Administration - Marketing	Ma (U)									55				
Business Administration - Supply Chain Management	Ma (U)									54				
Chemie	Ma (U)									73				
Chemie	Ma LA HRSGe									1				
Chemie	Ma LA GymGe									19	28			
Cognitive Science	Ma (U)			30										
Controlling und Risikomanagement	Ma (U)												42	
Cultural and Intellectual History between East and West	Ma (U)									30				
Data Science	Ma (U)		20											
Dependency and Slavery Studies	Ma (U)				20									
Deutsch	Ma LA BK									12				
Deutsch	Ma LA HRSGe									51	44			
Deutsch	Ma LA GymGe									122	119			
Deutsch	Ma LA SP									228				
Deutsche Gebärdensprache (Erweiterungsfach)	Ma LA SP									15				
Deutsch-Italienischer Masterstudiengang Rechtswissenschaften	Ma (U)									30				
Ecology and Environmental Change	Ma (U)		13											
Economic Policy Consulting	Ma (U)			15										
Economic Research	Ma (U)									13				
Economics	Ma (U)									104				
Elektrotechnik und Informationstechnik	Ma (U)			23										
Englisch	Ma LA BK									7				
Englisch	Ma LA GS									39	32			
Englisch	Ma LA HRSGe									39	9			
Englisch	Ma LA GymGe									71	76			
Englisch	Ma LA SP									43				
Erährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ma LA BK				23									
Ernährungswissenschaften	Ma (U)				32									
Erwachsenenbildung / Weiterbildung	Ma (U)						12							
Erziehungswissenschaft	Ma (U)		82									85		
Erziehungswissenschaft	Ma (U) - 2HF									144				
Evangelische Religionslehre	Ma LA HRSGe									13				
Evangelische Religionslehre	Ma LA GymGe									17				
Finance, Accounting, Auditing, Controlling and Taxation (FAACT)	Ma (U)			30										
Französisch	Ma LA HRSGe									6				
Französisch	Ma LA GymGe									28				
Gender and Queer Studies	Ma (U)									35				
Gender Studies	Ma (U) - 2HF			20										
Genome based Systems Biology	Ma (U)		16											
Geographie	Ma (U)				79					36				
Geographie	Ma LA HRSGe									29				
Geographie	Ma LA GymGe									34				
Geography of Environmental Risks and Human Security	Ma (U)				23									
Geoinformatics and Spatial Data Science	Ma (U)									12				
Geschichte	Ma (U)									41				
Geschichte	Ma LA HRSGe									44				
Geschichte	Ma LA GymGe									107				
Gesundheitsökonomie	Ma (U)									52				
Griechisch	Ma LA GymGe									3				
Human Technology in Sports and Medicine	Ma (U)							31						
Immunobiology: from molecules to integrative systems	Ma (U)				52									
Industrial Pharmacy	Ma (U)					40								
Informatik	Ma (U)										32			
Information Systems	Ma (U)									53	42			
Intelligente Systeme	Ma (U)		44											
Interdisziplinäre Biomedizin	Ma (U)		20											
Interkulturelle Kommunikation und Bildung	Ma (U)									35				
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur	Ma (U) - 2HF									33				

Master-Studiengänge

Studiengang	Abschluss	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
		AC	BI	BO	BN	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
International Gender Studies	Ma (U)			13										
International Management	Ma (U)								48					
International Master of Environmental Sciences	Ma (U)								20					
International Sport Development and Politics	Ma (U)							31						
Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik	Ma (U)						30							
Internationale und Europäische Governance	Ma (U)									35				
Italienisch	Ma LA GymGe								10					
IT-Sicherheit / Informationstechnik	Ma (U)			19										
IT-Sicherheit / Netze und Systeme	Ma (U)			17										
Katholische Religionslehre	Ma LA HRSGe								13					
Katholische Religionslehre	Ma LA GymGe								34					
Kindheit, Jugend, Soziale Dienste	Ma (U)													30
Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften	Ma (U)								5					
Kommunikationswissenschaft	Ma (U)									36				
Kunst	Ma LA HRSGe								4					
Kunst	Ma LA GymGe								24					
Landschaftsökologie	Ma (U)									30				
Latein	Ma LA GymGe								40					
Lebensmittelchemie	Ma (U)									25				
Lehr- und Forschungslogopädie	Ma (U)	15												
Leistung, Training und Coaching im Spitzensport	Ma (U)							32						
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA GS								9					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA SP								51					
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA GS								145	209				
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA SP								45					
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA GS								25	68				
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA SP								59					
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA GS								145	208				
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA SP								96					
Life Science Informatics	Ma (U)			25										
Management & Consulting im Sport	Ma (U)			26										
Management and Economics	Ma (U)			63										
Märkte und Unternehmen	Ma (U)							21						
Mathematik	Ma LA HRSGe								18					
Mathematik	Ma LA GymGe								36					
Mathematik	Ma LA SP								34					
Medical Immunosciences and Infection	Ma (U)				20									
Medienkulturwissenschaft	Ma (U)								21					
Medienkulturwissenschaft	Ma (U) - 2HF								21					
Medienwissenschaft	Ma (U)			63					11					
Medizinische Biologie	Ma (U)						40							
Medizin-Management für Mediziner	Ma (U)						12							
Medizin-Management für Wirtschaftswissenschaftler	Ma (U)						12							
Mikrobiologie	Ma (U)				38									
Molecular Cell Biology	Ma (U)		19		24									
Molekulare Biomedizin	Ma (U)					40				20				
Molekulare Biotechnologie	Ma (U)		30											
Molekulare Lebensmitteltechnologie	Ma (U)				32									
Musik	Ma LA HRSGe								8					
Musikvermittlung	Ma (U) - 2HF								10					
National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language	Ma (U)									21				
Naturschutz und Landschaftsökologie	Ma (U)				23									
Neurosciences	Ma (U)				20									
Nutzpflanzenwissenschaften	Ma (U)				154									
Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology	Ma (U)				45									
Pädagogik	Ma LA BK									11				
Pädagogik	Ma LA GymGe								24	24				
Philosophie	Ma LA GymGe								44					
Plant Sciences	Ma (U)				29									
Politik	Ma LA BK								10					
Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung	Ma (U)						30							
Politikwissenschaft	Ma (U)		25		53				62					
Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie	Ma (U)									35				
Praktische Philosophie	Ma LA HRSGe								13					
Prävention und Intervention in der Kindheit	Ma (U)								35					
Psychologie	Ma (U)	34	109		105	116	37			139		31	55	
Psychologie (anwendungsorientiertes Profil)	Ma (U)								53					
Psychologie (forschungsorientiertes Profil)	Ma (U)								26					
Wirtschaftspsychologie	Ma (U)				30									
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	Ma (U)				62									
Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Neurowissenschaft	Ma (U)				30									
Psychology in Sport and Exercise	Ma (U)							31						
Public Health	Ma (U)		81											
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ma (U)								20					
Rechtswissenschaft (Deutsch - Türkisch)	Ma (U)								20					
Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristen	Ma (U)								30					
Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsmanagement	Ma (U)							30						
Rehabilitationswissenschaften	Ma (U)								212					
Sales Management	Ma (U)			15										
Slavery Studies	Ma (U)				16									
Sociology and Social Research	Ma (U)								52					
Sociology: Economic and Social Psychology	Ma (U)								25					
Sonderpädagogik	Ma LA BK								18					
Sonderpädagogik	Ma LA GymGe								14					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (I.SF)	Ma LA SP								227					

Legende zur Anlage 2:

1F	-	erstes Fach
2HF	-	zwei Hauptfächer
Ba (U)	-	Bachelor
Ba (U) Option LA	-	Universitäten Bochum und Münster: Option Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen Universität Wuppertal: Option Lehramt
DSH	-	Deutsche Sporthochschule
EF	-	Ergänzungsfach
FSP	-	Förderschwerpunkt
KF	-	Kernfach
LA	-	Lehramt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ba LA GS	-	Bachelor Lehramt Grundschule
Ba LA HRSGe	-	Bachelor Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ba LA SP	-	Bachelor Lehramt Sonderpädagogik
Ba LA GymGe	-	Bachelor Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	-	Master
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
Ma LA GS	-	Master Lehramt Grundschule
Ma LA HRSGe	-	Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ma LA GymGe	-	Master Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma LA SP	-	Master Lehramt Sonderpädagogik
S	-	Staatsexamen
SF	-	Sonderpädagogische Fachrichtung
SP	-	Sonderpädagogik
TH	-	Technische Hochschule
U	-	Universität
Z	-	Zertifikat
ZSTG	-	Zusatzstudiengang
*	-	Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil

a) Universität Dortmund: Studienfach Journalistik / Abschluss Ba:
5 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

b) Universität Dortmund: Studienfach Wirtschaftspolitischer Journalismus / Abschluss Ba:
4 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

c) Universität Dortmund: davon 20 Studienplätze für die Kombination des Förderschwerpunktes „Sehen“ als erste sonderpädagogische Fachrichtung mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Körperliche und motorische Entwicklung“ als zweite sonderpädagogische Fachrichtung

d) Universität Siegen: Diese Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer jeweiligen Summe zusammen bewirtschaftet:

zu d) ~ 30

223

Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium in der gymnasialen Oberstufe und den Bildungsgängen des Berufskollegs

Vom 17. November 2021

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestimmungen über die Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 APO-S I bleiben unberührt.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 43 APO-S I durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen wurden, können unmittelbar in die Qualifikationsphase eintreten. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 APO-S I, wenn sie am Ende der Klasse 10 die Versetzungsbedingungen für das Gymnasium gemäß §§ 22, 27 APO-S I erfüllen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „oder im Wege der Externenprüfung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Außerdem können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden,“ durch die Wörter „Außerdem werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen,“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 6 Absatz 10 werden nach dem Wort „einsetzende“ die Wörter „oder eine aus der Sekundarstufe I derselben Schule fortgeführte“ eingefügt.
4. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer nach den Vorgaben der APO-S I erst nach der Jahrgangsstufe 7 eine zweite Fremdsprache begonnen hat, muss diese bis zum Ende der Einführungsphase fortführen.“
 - b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen nach § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 APO-S I müssen die in Klasse 7 begonnene zweite Fremdsprache bis zum Ende der Einführungsphase fortführen.“
5. Dem § 9 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 eine zweite Fremdsprache bis zum Ende der Einführungsphase fortführen müssen, sind die Leistungen in dieser Fremdsprache als einer der zehn versetzungswirksamen Kurse nach Satz 1 zu berücksichtigen.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „nach § 18 Absatz 3 SchulG“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Einführungsphase“ das Wort „der“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und die Wörter „in der Regel“ werden gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „darf in der Regel“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „im Übrigen“ gestrichen.
7. In § 39 Absatz 2 wird das Wort „Abiturausschuß“ durch das Wort „Abiturausschuss“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage B wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.
 - b) § 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.
2. In Anlage C werden in § 1 Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.
3. Anlage D wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.
 - b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „ist die“ die Wörter „an Schulen oder im Wege der Externenprüfung erworbene“ eingefügt.
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Außerdem können Schülerinnen und Schüler in Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden“ durch die Wörter „Außerdem werden Schülerinnen und Schüler in Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen“ ersetzt.
 - bbb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium“ werden durch die Wörter „Einführungsphase am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „26 APO-S I“ wird durch die Angabe „27 der APO-S I“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I an Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang zur Verkürzung der Schulzeit eine Profilkategorie gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 APO-S I besucht haben.“
- d) Der Text in den Fußnoten 3 der Anlagen D 14, D 15, D 15 a, D 17 a, D 18, D 19, D 20, D 22, D 23, D 25, D 28, in den Fußnoten 4 der Anlagen D 17,

D 21, D 27 und in der Fußnote 5 der Anlage D 16 wird wie folgt gefasst:

„Die in § 4 Absatz 6 genannten Schülerinnen und Schüler haben im Beruflichen Gymnasium mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld

In § 17 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, werden die Wörter „in der Jahrgangsstufe 8 eine zweite Fremdsprache begonnen haben“ durch die Wörter „erst nach der Jahrgangsstufe 7 eine zweite Fremdsprache begonnen haben oder Schülerin oder Schüler einer Profilkategorie nach § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 APO-S I waren“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 findet für Schülerinnen und Schüler keine Anwendung, die (vor dem Schuljahr 2023/2024) in der Jahrgangsstufe 8 eine zweite Fremdsprache begonnen haben.

Düsseldorf, den 17. November 2021

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2021 S. 1239

2251

Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag¹ (MI-Satzung)

Vom 29. Oktober 2021

Aufgrund von § 96 Satz 1 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524) erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Zielsetzung

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 96 MStV Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften zur Regulierung von Medienintermediären und Anbietern von Medienintermediären (§§ 91 bis 95 MStV).

(2) Diese Satzung dient der Sicherung der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt).

(3) Die Orientierungsfunktion von Medienintermediären für die jeweiligen Nutzerkreise ist bei Anwendung dieser Satzung zu berücksichtigen.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Der Anwendungsbereich der Satzung umfasst Medienintermediäre, integrierte Medienintermediäre und deren Anbieter. Der Begriff integrierter Medienintermediär gemäß § 91 Abs. 1 MStV umfasst jede Einbindung einer intermediären Funktion in die Angebote Dritter, die es den Nutzern der Drittangebote ermöglicht, die intermediäre Funktion zu verwenden.

(2) Die Nutzerzahl gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV ist die Summe der monatlichen Unique User.

(3) Beruft sich der Anbieter eines Medienintermediärs auf die Regelung in § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV, hat er auf Aufforderung der zuständigen Landesmedienanstalt die Nutzerzahl innerhalb eines Monats darzulegen und glaubhaft zu machen sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen.

(4) Wird die intermediäre Funktion noch nicht oder seit weniger als sechs Monaten angeboten, hat der Anbieter des Medienintermediärs auf Aufforderung der zuständigen Landesmedienanstalt eine Prognose über die Entwicklung der Nutzerzahlen im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV vorzunehmen und glaubhaft zu machen sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen.

§ 3

Zustellungsbevollmächtigter

(1) Zustellungsbevollmächtigter kann eine natürliche oder juristische Person sein.

(2) Natürliche Personen müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, juristische Personen den Sitz der Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben. Eine ladungsfähige Anschrift ist anzugeben.

(3) Die Anforderungen gemäß § 92 Satz 1 2. Hs. MStV sind in der Regel erfüllt, wenn der Zustellungsbevollmächtigte im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 TMG und § 18 Abs. 1 MStV erforderlichen Informationen benannt wird.

2. Abschnitt: Transparenz

§ 4

Zweck und Zielsetzung

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sollen sicherstellen, dass für Nutzer von Medienintermediären eine angemessene Transparenz hinsichtlich der in § 93 Abs. 1 MStV und § 6 aufgeführten Informationen (transparent zu machende Informationen) geschaffen wird. Hierdurch soll insbesondere eine informierte Nutzung des Medienintermediärs in Bezug auf Aggregation, Selektion und Präsentation von journalistisch-redaktionellen Inhalten ermöglicht werden. Sie adressieren ferner auch die Anbieter von journalistisch-redaktionellen Inhalten.

§ 5

Formelle Anforderungen

(1) Informationen nach § 93 Abs. 1 MStV, Änderungen nach § 93 Abs. 3 MStV und Informationen nach § 6 sind in deutscher Sprache transparent zu machen.

(2) Transparent zu machende Informationen sind leicht wahrnehmbar im Sinne von § 93 MStV, wenn sie unter Beachtung der für den Medienintermediär typischen Benutzungssituation für einen durchschnittlichen Nutzer gut wahrnehmbar platziert sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die transparent zu machenden Informationen vom übrigen Inhalt offensichtlich abheben und sie sich in unmittelbarem Zusammenhang zu für die Nutzung des Medienintermediärs wesentlichen Eingabe- oder Navigationsmöglichkeiten befinden. Bei Verwendung eines Weblinks, der auf die transparent zu machenden Informationen verweist, gelten die vorstehenden Anforderungen entsprechend.

(3) Transparent zu machende Informationen sind unmittelbar erreichbar im Sinne von § 93 MStV, wenn sie ohne wesentliche Zwischenschritte für den Nutzer wahrnehmbar sind. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn die Information mit mehr als zwei Weblinks erreichbar sind

und/oder der Abruf der Informationen von einer vorherigen Registrierung oder einem Log-In abhängig gemacht wird.

(4) Transparent zu machende Informationen sind ständig verfügbar im Sinne von § 93 MStV, wenn der Nutzer jederzeit auf sie zugreifen kann.

(5) Transparent zu machende Informationen sind in verständlicher Sprache im Sinne von § 93 MStV zur Verfügung gestellt, wenn sie dem durchschnittlichen Nutzer das zur informierten Nutzung des Medienintermediärs erforderliche Grundverständnis der in § 93 Abs. 1 MStV genannten Umstände vermitteln können.

(6) Erfolgt die Nutzung des Medienintermediärs überwiegend sprachgesteuert, sollen die transparent zu machenden Informationen auf Anforderung des Nutzers auch akustisch wiedergegeben werden, wobei ein akustischer Hinweis, wo die transparent zu machenden Informationen vorgehalten werden, genügt.

§ 6

Informationspflichten

(1) Der Anbieter eines Medienintermediärs ist verpflichtet, Kriterien die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden, transparent zu machen (§ 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV). Hierzu hat der Anbieter eines Medienintermediärs insbesondere folgende Informationen bereitzuhalten:

1. Eine Beschreibung der technischen, wirtschaftlichen, anbieterbezogenen, nutzerbezogenen und inhaltlichen Voraussetzungen, die darüber bestimmen, ob ein Inhalt über einen Medienintermediär wahrnehmbar gemacht wird,
2. für den Fall, dass bestimmte Inhalte beim Zugang zum und beim Verbleib im Medienintermediär, insbesondere auch durch den Einsatz automatischer Systeme, gefiltert oder in der Wahrnehmbarkeit zurück- oder hochgestuft werden, ist anzugeben, welche Kategorie von Inhalten dies betrifft und zur Verfolgung welcher Ziele die Filterung oder Einstufung erfolgt und
3. Informationen dazu, ob und wenn ja wie Zugang und Verbleib von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare geldwerten Leistungen beeinflusst werden oder werden können.

(2) Der Anbieter eines Medienintermediärs ist nach § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV verpflichtet, die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen zur Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen transparent zu machen. Hierzu hat der Anbieter eines Medienintermediärs insbesondere folgende Informationen bereitzuhalten:

1. Eine Beschreibung der vom Anbieter des Medienintermediärs verwendeten zentralen Kriterien für Aggregation, Selektion und Präsentation,
2. eine Beschreibung der relativen Gewichtung der zentralen Kriterien im Verhältnis zueinander und im Verhältnis zu nicht-zentralen Kriterien, ohne dass letztere transparent zu machen sind,
3. eine Beschreibung der Optimierungsziele die mit den zentralen Kriterien verfolgt werden,
4. Informationen dazu, ob und wenn ja wie die Auffindbarkeit von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare entgeltwerte Gegenleistungen beeinflusst werden oder werden können,
5. eine Beschreibung der grundsätzlichen Prozessschritte, die der Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten zu Grunde liegen, samt Angaben dazu, welche personenbezogenen und sonstigen Daten bei Aggregation, Selektion und Präsentation einbezogen werden,
6. Informationen zur Art und Weise sowie Ausmaß eingesetzter Personalisierung und dazu, ob und wenn ja wie eine Relevanzbewertung von Inhalten für den jeweiligen Nutzer vorgenommen wird,

7. Informationen darüber, ob und wenn ja in welcher Art und Weise das Nutzerverhalten im Medienintermediär Einfluss auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten haben kann, samt Hinweisen darauf, welche Einflussmöglichkeiten dem Nutzer durch Einstellungen und Teilfunktionen zur Verfügung stehen und

8. Informationen darüber, ob und wenn ja wie der Anbieter eines Medienintermediärs eigene Inhalte, Inhalte eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) oder Inhalte von Kooperationspartnern bei Aggregation, Selektion und/oder Präsentation besonders behandelt.

(3) Wesentliche Änderungen der nach § 93 Abs. 1 MStV transparent zu machenden Kriterien sind unverzüglich wahrnehmbar zu machen. Der Anbieter eines Medienintermediärs soll hierzu eine Übersicht bereithalten, aus der die im Zeitverlauf durchgeführten wesentlichen Änderungen ersichtlich werden. Alle sonstigen Änderungen der nach § 93 Abs. 1 MStV transparent zu machenden Kriterien sind spätestens alle vier Monate ab Inkrafttreten dieser Satzung offenzulegen. § 5 findet entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt: Diskriminierungsfreiheit

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Verpflichtung eines Medienintermediärs gemäß § 94 Abs. 1 MStV umfasst auch abgrenzbare Teile und Beiträge eines journalistisch-redaktionellen Angebotes.

(2) Bei der Feststellung eines besonders hohen Einflusses im Sinne des § 94 Abs. 1 MStV ist der Einfluss des Medienintermediärs auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionellen Inhalten im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses maßgeblich. Bei der Beurteilung kann insbesondere berücksichtigt werden,

1. die Stellung des Medienintermediärs in den jeweils relevanten Märkten;
2. eine Gesamtschau der Nutzung, etwa anhand der zur Verfügung stehenden Nutzungsreichweiten, Nutzerzahlen, Verweildauer und Aktivität der Nutzer oder Anzahl der Views je Nutzer.

§ 8

Systematische Abweichung nach § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV

(1) Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV vorliegt sind

1. die Kriterien und die Angaben zur Gewichtung der Kriterien, die der Anbieter des Medienintermediärs zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 93 Abs. 1 MStV veröffentlicht oder
2. die Kriterien und die Angaben zur Gewichtung der Kriterien, die der Anbieter des Medienintermediärs zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 93 Abs. 1 MStV veröffentlichen müsste.

(2) Eine Abweichung im Sinne von § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV liegt insbesondere vor, wenn der Anbieter eines Medienintermediärs

1. nicht die veröffentlichten oder andere als die nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MStV zu veröffentlichenden Kriterien anwendet oder
2. von der veröffentlichten Gewichtung der zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten abweicht.

(3) Die Feststellung, ob eine Abweichung im Sinne von § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV systematisch erfolgt, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen. Insbesondere Dauer, Regelmäßigkeit, Wiederholung und Planmäßigkeit der Abweichung sind hierbei einzubeziehen.

(4) Eine Abweichung ist gerechtfertigt, wenn diese mit einem sachlich gerechtfertigten Grund erfolgt. Gründe können insbesondere sein

1. gesetzliche Verbote oder gesetzliche Verpflichtungen;

2. technische Gegebenheiten bei der Darstellung beim Nutzer;
3. Erfordernisse zum Schutz der Integrität des Dienstes.
- (5) Ob ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, beurteilt sich nach einer Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Sicherung der Meinungsvielfalt gerichteten Zielsetzung des MStV.

§ 9

Unbillige Behinderung nach § 94 Abs. 2 2. Alt MStV

- (1) Eine Behinderung im Sinne des § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV ist die unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung des Zugangs oder der Auffindbarkeit eines journalistisch-redaktionellen Angebotes.
- (2) § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Feststellung, ob eine Behinderung im Sinne von § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV systematisch erfolgt, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen. Insbesondere Dauer, Regelmäßigkeit, Wiederholung und Planmäßigkeit der Behinderung sind hierbei einzubeziehen.
- (4) Die Unbilligkeit einer Behinderung beurteilt sich nach einer Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Sicherung der Meinungsvielfalt gerichteten Zielsetzung des MStV. Die Unbilligkeit einer Behinderung kann sich aus einzelnen Kriterien oder aus dem kumulativen Zusammenwirken mehrerer Kriterien ergeben.

4. Abschnitt: Verfahren und Ermittlung

§ 10

Zuständigkeit der ZAK

- (1) Für die im Rahmen dieser Satzung zu erfüllenden Aufgaben dient die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der zuständigen Landesmedienanstalt als Organ (§ 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 MStV in Verbindung mit der Geschäfts- und Verfahrensordnung der ZAK – GVO ZAK).
- (2) Die zuständige Landesmedienanstalt leitet Beschwerden nach § 11 unverzüglich über die Gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter und informiert sie über Prüfungen von Amts wegen. Die ZAK führt die Verfahren bis zur Entscheidungsreife.

§ 11

Verfahren Diskriminierungsverbot

- (1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK auf Grundlage einer Beschwerde oder in offensichtlichen Fällen von Amts wegen, ob der Anbieter eines Medienintermediärs die Bestimmungen des § 94 Abs. 1 und 2 MStV oder der §§ 8 und 9 verletzt.
- (2) Beschwerdeberechtigt im Sinne von § 94 Abs. 3 Satz 1 MStV sind
1. Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte und
 2. Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen, soweit sie die Diskriminierung der von ihnen angebotenen Bündel journalistisch-redaktioneller Inhalte rügen.
- (3) Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde zu begründen. Hierzu sollen geeignete Nachweise vorlegt werden, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte für die behauptete Diskriminierung seiner journalistisch-redaktionellen Inhalte im Sinne von § 94 Abs. 2 MStV oder der §§ 8 und 9 ergeben. Insbesondere können vorgelegt werden
1. Auswertungen der Auffindbarkeit eigener journalistisch-redaktioneller Inhalte im Medienintermediär und
 2. geeignete Studien.

Daneben soll der Beschwerdeführer nach Möglichkeit geeignete Nachweise vorlegen, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte für den besonders hohen Einfluss des Medienintermediärs auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionellen Inhalten im Sinne von § 94 Abs. 1 MStV ergeben.

- (4) Ein offensichtlicher Fall gemäß § 94 Abs. 3 Satz 2 MStV und Abs. 1 liegt vor, wenn der dem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot zu Grunde liegende Sachverhalt für Dritte klar erkennbar ist.

§ 12

Nachbesserung

Stellt die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK fest, dass der Anbieter eines Medienintermediärs die §§ 92 bis 94 MStV oder Vorschriften dieser Satzung verletzt, hat der Anbieter des Medienintermediärs den Medienintermediär unverzüglich nachzubessern. Der Anbieter des Medienintermediärs ist verpflichtet, die Nachbesserung gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt in geeigneter und nachvollziehbarer Weise nachzuweisen.

§ 13

Auskunft und Vorlage von Unterlagen

(1) Zur Überprüfung eines möglichen Verstoßes ist der Anbieter eines Medienintermediärs verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Informationen bereitzustellen und Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Landesmedienanstalt kann insbesondere

1. die Vorlage sämtlicher Dokumentationen fordern, die die Kriterien im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV bzw. die zentralen Kriterien und deren Gewichtung sowie die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV belegen;
2. die mit der Festlegung, technischen Umsetzung und Änderung der Kriterien im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV bzw. zentralen Kriterien und deren Gewichtung sowie der eingesetzten Algorithmen im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV befassten Mitarbeiter des Anbieters des Medienintermediärs als Zeugen vernehmen;
3. eine eidesstattliche Versicherung des Anbieters des Medienintermediärs zu den nach § 93 Abs. 1 MStV und § 6 transparent zu machenden Informationen verlangen;
4. die Vorlage vertraglicher Vereinbarungen, Zusagen oder sonstiger Verpflichtungen verlangen, die in sachlichem Zusammenhang zum Zugang und Verbleib von Inhalten zum Medienintermediär stehen, insbesondere soweit sie die Aufnahme, Darstellung und den Verbleib von journalistisch-redaktionellen Inhalten betreffen.

(2) Bei Vorlage von Unterlagen nach Absatz 1 hat der Anbieter des Medienintermediärs diejenigen Teile der Unterlagen zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall muss er zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus seiner Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch Dritte eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Landesmedienanstalt von einer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Landesmedienanstalt die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung einer Einsichtnahme durch Dritte dem Anbieter Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14

Evaluierung

Die ZAK überprüft spätestens alle drei Jahre diese Satzung unter besonderer Berücksichtigung

1. der aus der praktischen Anwendung dieser Satzung gewonnenen Erfahrungen;
2. der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Regulierungsbereich;

3. der Bedeutung einzelner Medienintermediäre für die öffentliche Meinungsbildung;
4. der ko-regulativen Entwicklungen wie z. B. branchenweiter Selbstverpflichtungen;
5. die Entwicklung der Transparenz- und Diskriminierungsforschung;
6. der Entwicklung von Forschung und Wissenschaft im Bereich der Datenanalyse, der künstlichen Intelligenz und des maschinellen Lernens.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

Düsseldorf, den 29. Oktober 2021

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Dr. Tobias Schmid

– GV. NRW. 2021 S. 1240

- a) im Landgerichtsbezirk Düsseldorf für die Bezirke der Amtsgerichte Langenfeld und Ratingen das Amtsgericht Düsseldorf und
 - b) im Landgerichtsbezirk Duisburg für die Bezirke der Amtsgerichte Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort das Amtsgericht Duisburg,
2. im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
 - a) im Landgerichtsbezirk Arnsberg für den Bezirk des Amtsgerichts Warstein das Amtsgericht Soest und
 - b) im Landgerichtsbezirk Bielefeld für die Bezirke der Amtsgerichte Bad Oeynhausen, Bünde, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Minden, Rahden und Rheda-Wiedenbrück das Amtsgericht Bielefeld und
 3. im Oberlandesgerichtsbezirk Köln im Landgerichtsbezirk Köln für die Bezirke der Amtsgerichte Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Leverkusen, Wermelskirchen und Wipperfürth das Amtsgericht Köln.

Die Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn das Gericht die Entscheidung im beschleunigten Verfahren ablehnt.“

2. In § 2 Nummer 3 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437)“ aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2021

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter Biesenbach

– GV. NRW. 2021 S. 1243

311

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftachen

Vom 9. November 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), dessen Satz 2 durch § 179 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftachen vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 422), die zuletzt durch Verordnung vom 19. August 2021 (GV. NRW. S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Verfahren vor dem Strafrichter, in denen die Entscheidung im beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft gemäß den §§ 127b, 417 bis 420 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319) in der jeweils geltenden Fassung beantragt wird, ist zuständig

1. im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

93

Fünfte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung

Vom 11. November 2021

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), von denen Absatz 1 Satz 3 zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1157) geändert und Absatz 2 Satz 3 durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 638) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem für das Verkehrswesen zuständigen Ausschuss des Landtags:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 677), die zuletzt durch Verordnung vom 25. November 2019 (GV. NRW. S. 940) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der dem jeweiligen Zweckverband zukommenden Pauschale nach § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen, im Folgenden ÖPNVG NRW genannt, vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046) geändert worden ist, beträgt

im Jahr	für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a ÖPNVG NRW	für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b ÖPNVG NRW	für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c ÖPNVG NRW
2021	571 492 290,80 Euro	292 304 410,19 Euro	397 084 718,64 Euro
2022	581 400 802,59 Euro	299 849 545,22 Euro	405 673 684,39 Euro
2023	591 485 931,25 Euro	306 456 804,35 Euro	413 723 667,57 Euro
2024	601 800 643,17 Euro	313 166 892,74 Euro	421 925 670,23 Euro
2025	612 300 121,30 Euro	320 022 769,28 Euro	430 291 103,95 Euro
2026	622 987 675,42 Euro	327 027 589,15 Euro	438 823 247,08 Euro
2027	633 866 674,60 Euro	333 939 665,17 Euro	447 367 388,28 Euro
2028	644 951 248,81 Euro	340 988 123,25 Euro	456 076 597,88 Euro
2029	656 234 573,54 Euro	348 184 566,83 Euro	464 955 904,75 Euro
2030	667 720 212,55 Euro	355 532 093,89 Euro	474 008 645,68 Euro
2031	679 411 793,49 Euro	363 033 867,24 Euro	483 238 223,21 Euro
2032	691 313 009,06 Euro	369 610 488,47 Euro	491 949 420,34 Euro

“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2021

Die Ministerin für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina B r a n d e s

– GV. NRW. 2021 S. 1243

Einzelpreis dieser Nummer 7,75 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpostbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359